



Verband der
Arbeitsgemeinschaften der Helfer
in den Regieeinheiten/-einrichtungen
des Katastrophenschutzes in der
Bundesrepublik Deutschland e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband der Arbeitsgemeinschaften der Helfer in den Regieeinheiten und -einrichtungen des Katastrophenschutzes in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ (ARKAT-BUND).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes auf den Ebenen der Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise, Länder und des Bundes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung der Ausbildung und Weiterbildung im Bereich des Katastrophen- und Zivilschutzes;
 - b) die Förderung der Zusammenarbeit aller Katastrophenschutzeinrichtungen, -vereinigungen und -verbände;
 - c) die Beratung der an der Gesetzgebung und in der Verwaltung beteiligten Organe in Bund, Ländern, Kreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich des Katastrophen- und Zivilschutzes;
 - d) die Verbreitung des Gedankens des Katastrophen- und Zivilschutzes in den öffentlichen Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) und in sonstigen geeigneten Publikationen.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt einer juristischen Person kann nur unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt einer natürlichen Person ist mit sofortiger Wirkung möglich.

Der Ausschluss kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied, dem Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben ist, in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt hat. Ein selbst betroffenes Vorstandsmitglied besitzt insoweit kein Stimmrecht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung jährlich neu bestimmt werden.

Die Beiträge können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich festgesetzt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand, Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden (2. und 3. Vorsitzender), dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei stimmberechtigten Beisitzern.

Jede im Verband vertretene ARKAT eines Bundeslandes, die als Verein eingetragen ist, soll mit mindestens einer Stimme im Vorstand vertreten sein.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Verbandsvermögens, die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Erstellung des Jahresberichtes.
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. einen der stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied aus verschiedenen Bundesländern vertreten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Bei Kassengeschäften wird der Verband durch den Schatzmeister und zwei weitere Vorstandsmitglieder aus verschiedenen Bundesländern vertreten.

- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen, wobei eine Einberufungsfrist von 6 Wochen eingehalten werden muss, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder stimmen einer kürzeren Frist zu.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn von allen im Verband vertretenen Landesvereinen ein Votum vorliegt.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn von allen im Verband vertretenen Landesvereinen ein Votum vorliegt.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstandsvorsitzenden bzw. einem der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder zu regeln sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl des Versammlungsleiters sowie eines Protokollführers der Mitgliederversammlung;
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - c) Wahl zweier Kassenprüfer, wobei die Kassenprüfer und der Schatzmeister aus verschiedenen Bundesländern stammen müssen;
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Festsetzung der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit;
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den von ihr gewählten Versammlungsleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied aus jedem im Verband vertretenen Landesverein erschienen ist.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes, zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung in der Fassung vom 13.4.1985 (zuletzt geändert am 3.7.2018).